

MAURETANIEN

Beschluss des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt Nr. 1248 zur Festlegung der Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr in das Staatsgebiet verboten ist

(Arrêté Ministère du Développement rural et de l'Environnement n° 1248 fixant la liste des végétaux et produits végétaux dont l'introduction en territoire national est prohibée)

Quelle: www.fao.org/faolex/, aufgerufen am 30.05.2017

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Französischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 20.08.2020)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Beschluss des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt des Nr. 1248 zur Festlegung der Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr in das Staatsgebiet verboten ist

...

Artikel 1. Gemäß Artikel 16 der Durchführungsverordnung 062-2002 vom 25. Juli 2002 für das Gesetz Nr. 042/2000 vom 26. Juli 2000 über den Pflanzenschutz wird mit diesem Beschluss die Liste der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, deren Einfuhr in das Staatsgebiet verboten ist, festgelegt.

Artikel 2. Die Einfuhr der nachfolgend genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse nach Mauretanien ist verboten:

Getreide (Sorghum, Mais, Reis, Hirse, Weizen, Gerste usw.)	Pflanzen mit Herkunft aus allen Ländern
Palmen und ähnliche Zierpflanzen	Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, ausgenommen In-vitro-Pflanzen und unreife Früchte der Dattelpalme, mit Herkunft aus Ländern, in denen die Bayoud-Krankheit und der Asiatische Rote Rüsselkäfer auftreten
Erdnuss	Pflanzen mit Herkunft aus allen Ländern
Henna (<i>Lawsonia inermis</i>) und Luzerne (<i>Medicago sativa</i>)	Pflanzen mit Herkunft aus Ländern, in denen die Bayoud-Krankheit auftritt
<i>Cucumis</i> , <i>Solanum</i> spp., <i>Lycopersicum</i> spp. und andere Gemüsearten	Pflanzen mit Herkunft aus allen Ländern

<i>Eichhornia crassipes</i> <i>Pistia</i> spp. <i>Salvinia molesta</i> <i>Typha australis</i>	Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse mit Herkunft aus allen Ländern
Erde, Sand oder organische Stoffe (ausgenommen Kompost und Torf, industriell behandelt)	Als solche oder als Begleitmaterial von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen mit Herkunft aus allen Ländern
Verpackungsmaterial in Gebrauch pflanzlichen Ursprungs	Mit Herkunft aus allen Ländern

Artikel 3. Ausnahmen von den Bestimmungen des vorstehenden Artikels sind mit einem Sonderbeschluss des Landwirtschaftsministers ausschließlich für Forschungs- und Versuchszwecke gestattet.

Die Einfuhr darf nur gemäß den in dem Beschluss festgelegten Anforderungen erfolgen. Die Sendungen unterliegen der direkten und ständigen Kontrolle des Pflanzenschutzdienstes und für sie ist ein Bestimmungsort festzulegen

Artikel 4. Der Generalsekretär des Ministeriums für ländliche Entwicklung und Umwelt ist für die Anwendung dieses Beschlusses verantwortlich...

Geschehen zu Nouakchott, den 12.11.2002

BA BOCAR SOULE